

24. Oktober 2001

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 13 Buchstabe d, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 74 Absatz 3, Artikel 75 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 3, Artikel 77b Absatz 3, Artikel 77e Absatz 4, Artikel 77f Absatz 4, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 80 Absätze 2 und 3, Artikel 83 und 84 sowie Artikel 87 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) [BSG 860.1] und Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) [SR 851.1],
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, [Ingress Fassung vom 23. 10. 2013]
beschliesst:

1. Organisation und Zuständigkeiten (Art. 11 bis 21 SHG)

Art. 1

Strategisches Controlling

- ¹ Das strategische Controlling stellt die Effektivität und Effizienz auf allen Verantwortungsebenen sicher.
- ² Das strategische Controlling ist wirkungs- und zielorientiert aufgebaut. Es schafft die Verbindung zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Wirkungen und Leistungen.

Art. 2

Sozialdienst

1. Organisation

- ¹ Die Gemeinden regeln die Organisation des Sozialdienstes.
- ² Die gewählte Organisationsform muss sicherstellen, dass
 - a die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden,
 - b die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können,
 - c fachlich kompetentes Personal verfügbar ist,
 - d eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Fach- und Administrativpersonal erfolgt,
 - e für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) eine Ansprechperson zur Verfügung steht und die mit den Betroffenen im Rahmen der IIZ-Assessments erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt werden können. [Eingefügt am 2. 11. 2011]

Art. 3

2. Mindestgrösse

- ¹ Der Sozialdienst verfügt über mindestens 150 Stellenprozent Fachpersonal.
- ² Ausnahmsweise kann ein Sozialdienst über weniger Stellenprozent Fachpersonal verfügen, sofern die Trägerschaft den Nachweis erbringt, dass
 - a die Schaffung eines grösseren Sozialdienstes aus geografischen oder anderen Gründen nicht zumutbar ist,
 - b die Wirkungsziele und Qualitätsvorgaben erreicht werden können und
 - c eine Regelung besteht, wie die Stellvertretung und der fachliche Austausch mit anderen Fachleuten gewährleistet werden.
- ³ Das Sozialamt (SOA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) entscheidet, ob der Sozialdienst diesen Anforderungen genügt.

Art. 3a *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Fachpersonal des Sozialdienstes

1. Allgemeines

Als Fachpersonal gelten die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie das leitende Personal des Sozialdienstes.

Art. 3b *[Fassung vom 30. 10. 2013]*

2. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

¹ Als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gelten Personen, die Aufgaben gemäss Artikel 3c erfüllen und über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Hochschule, Fachhochschule, Höheren Fachschule oder Fachschule verfügen, sowie Personen, die eine solche Ausbildung berufsbegleitend absolvieren.

² In begründeten Einzelfällen gelten auch Personen als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die eine andere Ausbildung auf Tertiärstufe mit einem klaren inhaltlichen Bezug zu sozialer Arbeit abgeschlossen haben, wenn die Ausbildung vom SOA als gleichwertig anerkannt wird.

³ Das SOA verbindet die Anerkennung in der Regel mit Auflagen. Insbesondere kann es verlangen, dass die Person eine Weiterbildung absolviert oder während mindestens eines Jahres unter fachlicher Aufsicht und mit Begleitung tätig ist.

⁴ Als Beurteilungskriterien für die Anerkennung gelten insbesondere Kenntnisse in der Methodik sozialer Arbeit, im Sozialhilfe-, Sozialversicherungs-, Erwachsenen- und Kindesschutzrecht sowie absolvierte Ausbildungspraktika.

⁵ Zur Überbrückung von personellen Engpässen gelten ausnahmsweise auch Personen als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die für den Sozialdienst im Auftragsverhältnis tätig sind und die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllen.

⁶ Ebenfalls als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gelten Personen ohne die erforderliche Fachausbildung, die

- a am 1. Januar 2002 bei einer Gemeinde tätig waren und
- b sich zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 1. Januar 2005 über mindestens drei Jahre erfolgreiche praktische Tätigkeit in Beratung und Betreuung in einem Sozialdienst sowie über mindestens 120 Lektionen fachliche Weiterbildung ausweisen können.

Art. 3c *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

3. Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

¹ Die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter

- a trägt die Hauptverantwortung für die Fallführung,
- b berät und betreut hilfeschende Personen,
- c klärt die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab,
- d legt individuelle Ziele mit der hilfeschenden Person in einer Zielvereinbarung fest,
- e nimmt Aufgaben im Rahmen der IIZ wahr,
- f ordnet Massnahmen an,
- g verfügt Leistungen,
- h erfüllt Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich im Bereich des Erwachsenen- und Kindesschutzes und im Bereich der Pflegekinderaufsicht.

² Aufgaben der Fallführung können an das Administrativpersonal delegiert werden, soweit keine regelmässige fachliche Beratung und Betreuung erforderlich ist.

Art. 4 *[Fassung vom 2. 11. 2011]*

Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik

1. Ziele

¹ Die Kommission berät den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und richtet ihre Arbeit auf eine ganzheitliche Sozial- und Existenzsicherungspolitik des

Kantons aus.

² Die Ganzheitlichkeit der Existenzsicherungspolitik liegt in der Koordination und Vernetzung der Sozialhilfegesetzgebung mit anderen Rechts- und Politikbereichen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Existenzsicherung der Bevölkerung haben, namentlich die Bildungs-, Steuer- oder Arbeitsmarktgesetzgebung.

Art. 5 [Fassung vom 2. 11. 2011]

2. Aufgaben

Die Kommission

- a nimmt Stellung und gibt Empfehlungen ab zu grundlegenden Fragen und Rechtsetzungsprojekten mit Bezug zur Sozial- und Existenzsicherungspolitik,
- b verfolgt die kantonale, gesamtschweizerische und internationale Entwicklung der Sozial- und Existenzsicherungspolitik,
- c fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Kanton, Gemeinden, Fachorganisationen und Sozialpartnern in Fragen der Sozial- und Existenzsicherungspolitik,
- d nimmt zu Fragen und Projekten Stellung, die ihr vom Regierungsrat, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder von Gemeinden unterbreitet werden.

Art. 6 [Fassung vom 2. 11. 2011]

3. Zusammensetzung

¹ Die Kommission wird von der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor präsiert und setzt sich zusammen aus höchstens

- a sieben Vertreterinnen und Vertretern der Kantonsverwaltung,
- b drei Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden,
- c fünf Vertreterinnen und Vertretern des Grossen Rates,
- d acht Vertreterinnen und Vertretern von Fachorganisationen,
- e zwei Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantonsverwaltung haben kein Stimmrecht.

³ Die Kommission kann zur Erörterung bestimmter Fragen Expertinnen und Experten beiziehen.

Art. 7 [Fassung vom 2. 11. 2011]

4. Ernennung, Amtsdauer, Organisation und Geschäftsgang

¹ Die Mitglieder der Kommission werden auf Antrag der GEF vom Regierungsrat ernannt. Sie können sich im Verhinderungsfall an Sitzungen vertreten lassen.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Die Kommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich einberufen.

⁴ Sie konstituiert sich selbst.

⁵ Die weitere Organisation und der Geschäftsgang werden in einem von der Kommission erlassenen Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

2. Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe (Art. 22 bis 57 SHG)

2.1 Wirtschaftliche Hilfe

Art. 8 [Fassung vom 2. 11. 2011]

Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe

Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) [Die SKOS-Richtlinien können bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14, bezogen werden.] in der Fassung der vierten überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08 und 12/10 sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen.

Art. 8a *[Fassung vom 27. 10. 2010]*

Integrationszulagen

¹ Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine minimale Integrationszulage (MIZ) von 100 Franken pro Monat, wenn sie nachweislich nicht in der Lage ist, eine Eigenleistung zu erbringen.

² Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) von *[Absatz 2 Fassung vom 4. 12. 2013]*

- a 100 Franken pro Monat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und berufliche Integration bemüht, im Rahmen einer Ehe oder einer Partnerschaft Betreuungsaufgaben übernimmt oder eine anerkannte Ausbildung auf Sekundar- oder Tertiärstufe absolviert,
- b 200 Franken pro Monat, wenn sie als Alleinerziehende ein Kind unter vier Jahren, mehrere Kinder oder ein Kind mit einer Behinderung über vier Jahre betreut und wenn sie wegen ihrer Betreuungsaufgaben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

³ ... *[Aufgehoben am 4. 12. 2013]*

⁴ ... *[Aufgehoben am 4. 12. 2013]*

Art. 8b *[Fassung vom 27. 10. 2010]*

Berücksichtigung von MIZ und IZU

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Integrationszulage nach Artikel 8a erfüllt, werden die Integrationszulagen bei der Berechnung, ob eine Bedürftigkeit vorliegt, als anrechenbarer Aufwand berücksichtigt.

² Sind die Voraussetzungen mehrerer Integrationszulagen erfüllt, wird die höchste berücksichtigt.

³ ... *[Aufgehoben am 27. 10. 2010]*

Art. 8c *[Eingefügt am 21. 9. 2005]*

Überprüfung der Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Integrationszulage sind auf Gesuch hin, nach jeweils höchstens sechs Monaten jedoch von Amtes wegen zu überprüfen.

² Der Sozialdienst verfügt neu, wenn die Beurteilung der Integrationsbemühungen zu einem neuen Ergebnis führt.

Art. 8d

Einkommensfreibetrag bei Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

¹ Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine Erwerbstätigkeit ausübt, aufnimmt oder ausweitet, hat Anspruch auf Anrechnung eines Freibetrags auf ihrem Erwerbseinkommen. *[Fassung vom 17. 1. 2007]*

² Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben an Stelle eines Einkommensfreibetrags Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe a *[Fassung vom 4. 12. 2013]. [Fassung vom 27. 10. 2010]*

³ Der Einkommensfreibetrag wird bei der Berechnung, ob eine Bedürftigkeit vorliegt, als Abzug vom anrechenbaren Einkommen berücksichtigt. *[Eingefügt am 17. 1. 2007]*

Art. 8e *[Eingefügt am 21. 9. 2005]*

2. Bemessung

¹ Der Freibetrag beträgt bis zu einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent 200 Franken pro Monat und steigt bis zu einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent je weitere 10 Prozent Arbeitspensum um jeweils 50 Franken bis auf 600 Franken pro Monat.

² Er beträgt bis zu einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent 200 Franken pro Monat und steigt je weitere zehn Prozent um jeweils 25 Franken bis auf höchstens 400 Franken pro Monat, wenn *[Absatz 2 Fassung vom 27. 10. 2010]*

- a die massgebende Erwerbsaufnahme vor Beginn der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt ist, oder
- b die anspruchsberechtigte Person die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter 25 Jahre alt ist und keine Betreuungsaufgaben für unter ihrer Sorge stehende Kinder wahrnimmt.

³ Bei Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren liegt der Einkommensfreibetrag jeweils 100 Franken höher.

⁴ Sechs Monate nach Beginn der Anrechnung eines Freibetrags gemäss Absatz 1 wird der Einkommensfreibetrag auf 200 bis 400 Franken pro Monat, entsprechend dem Beschäftigungsgrad, beschränkt.

Art. 8f *[Eingefügt am 21. 9. 2005]*

Höchstgrenze

Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen pro Haushalt bis zu fünf Personen 850 Franken und pro Haushalt mit sechs und mehr Personen 1000 Franken pro Monat nicht übersteigen.

Art. 8g *[Eingefügt am 21. 9. 2005]*

Zumutbare Arbeit

¹ Erwerbslose Personen, die wirtschaftliche Hilfe beanspruchen, sind verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen des SHG auch ausserhalb des erlernten Berufs Erwerbsarbeit zu suchen und anzunehmen.

² Die Teilnahme an von Gemeinden oder vom Kanton mitfinanzierten Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen gilt grundsätzlich als zumutbar, sofern eine Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben daran verhindert ist.

Art. 8h *[Fassung vom 2. 11. 2011]*

Obligatorische Krankenpflegeversicherung *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

¹ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, werden zusätzlich zur ordentlichen Prämienverbilligung gemäss Artikel 11 der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) *[BSG 842.111.1]* folgende Leistungen gewährt:

- a bis zum Ende des Kalenderjahres, auf das hin die obligatorische Krankenpflegeversicherung frühestmöglich gewechselt werden kann, ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung der ganzen Prämie der jeweiligen obligatorischen Krankenpflegeversicherung *[Fassung vom 4. 12. 2013]* entspricht,
- b nach Ablauf dieses Termins ein Betrag, der zusammen mit der ordentlichen Prämienverbilligung der ganzen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung innerhalb der zehn günstigsten Krankenkassen bei tiefster Franchise nach Alterskategorie und Prämienregion entspricht. *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

² Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe sind Prämienanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welche die ordentliche Prämienverbilligung und den Betrag gemäss Absatz 1 übersteigen, nicht als anrechenbarer Aufwand mit einzubeziehen.

³ Der Sozialdienst richtet die Prämienanteile, welche die ordentliche Prämienverbilligung übersteigen, direkt dem Krankenversicherer aus.

Art. 8i *[Eingefügt am 30. 10. 2013]*

Situationsbedingte Leistungen

1. Grundsatz

¹ Aufgrund von besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Umständen können bedürftigen Personen situationsbedingte Leistungen gewährt werden.

² Die situationsbedingten Leistungen müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person stehen.

³ Besteht bezüglich einer situationsbedingten Leistung eine Auswahl gleichermassen zweckmässiger Angebote, ist die kostengünstigste Leistung zu gewähren.

⁴ Die GEF erlässt eine Verordnung zur Bemessung von situationsbedingten Leistungen.

Art. 8k *[Eingefügt am 30. 10. 2013]*

2. Private Motorfahrzeuge

¹ Bedürftige Personen haben nur dann Anspruch auf Beiträge an die Kosten für Betrieb und Unterhalt eines privaten Motorfahrzeugs, wenn sie das Fahrzeug aus gesundheitlichen Gründen, zu Erwerbszwecken oder nach Würdigung der Umstände aufgrund einer abgelegenen Wohnlage benötigen.

² Führen Betrieb und Unterhalt eines nicht benötigten privaten Motorfahrzeuges zu finanziellen Nachteilen für im selben Haushalt lebende Familienangehörige oder dazu, dass sich die bedürftige Person verschuldet, so ist diese anzuweisen, die Nummernschilder zu hinterlegen.

Art. 8l *[Eingefügt am 30. 10. 2013]*

Einschränkungen

¹ Für folgende Personen ist der Anspruch auf Sozialhilfe eingeschränkt:

- a Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland,
- b Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung,
- c Personen, die sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 Anhang I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit *[SR 0.142.112.681]* und Artikel 2 Absatz 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) *[SR 0.632.31]* zur Arbeitssuche in der Schweiz aufhalten.

² Die Sozialhilfe umfasst in diesen Fällen einen angemessen reduzierten Grundbedarf, die Krankenkassenprämie, die medizinische Grundversorgung sowie die Wohnkosten.

³ Nicht von der Einschränkung betroffen sind Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung für ein befristetes, unterjähriges Arbeitsverhältnis, die unter das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder unter das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) fallen, für die Dauer ihrer Aufenthaltsbewilligung.

⁴ Für Personen gemäss Absatz 1, für die eine Rückreise in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder in den Heimatstaat möglich und zumutbar ist, beschränkt sich die Sozialhilfe auf einen angemessen reduzierten Grundbedarf, medizinische Notfallbehandlung sowie die Rückreisekosten.

Art. 8m *[Eingefügt am 30. 10. 2013]*

Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene

¹ Die Sozialdienste gewährleisten, dass Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, für ihre berufliche Integration primär die Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie das Case Management Berufsbildung nutzen.

² Die Sozialdienste berücksichtigen bei ihren Leistungen die Empfehlungen der in Absatz 1 genannten Institutionen.

Art. 9

Einkommenspfändung

Die wirtschaftliche Hilfe wird bei einer laufenden Einkommenspfändung nach dem betriebsrechtlichen Existenzminimum bemessen, sofern dieses unter dem Ansatz der SKOS-Richtlinien liegt.

Art. 10

Schuldentilgung

¹ Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.

² Schulden können bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ausnahmsweise berücksichtigt und getilgt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

Art. 10a *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Gesetzliche Grundpfandrechte

Keine Verpflichtung gemäss Artikel 34 Absatz 4 SHG zur Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts besteht, wenn

- a zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit bereits feststeht, wann sie wegfällt, und sie weniger als sechs Monate dauert,
- b der Verkauf des Grundstücks bereits feststeht oder
- c der amtliche Wert des Grundstücks weniger als 50 000 Franken beträgt.

Art. 11 *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

Personen des Asylbereichs

Falls die Trägerschaft eines Sozialdienstes den Vollzug der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene, die sich länger als seit sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, an eine andere öffentliche oder private Trägerschaft überträgt, kommen die Artikel 34 ff. über den Einbezug von Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen zum Lastenausgleich zur Anwendung.

Art. 11a *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*

Rückerstattung

1. Berechnung *[Fassung vom 2. 11. 2011]*

¹ Bei der Berechnung der Rückerstattung ist bei Personen mit Kindern, denen wirtschaftliche Hilfe als Haushaltseinheit gewährt worden ist, der auf die Kinder entfallende nicht rückerstattungspflichtige Betrag nach Personenzahl auszusondern, soweit die geleistete wirtschaftliche Hilfe nicht eindeutig einer Person zugeordnet werden kann.

² Der Zinssatz für die Berechnung der Rückerstattung bei unrechtmässig bezogener wirtschaftlicher Hilfe entspricht dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Zinssatz für ausstehende Steuerbeträge.

Art. 11b *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 SHG liegt dann vor, wenn die Person, die wirtschaftliche Hilfe bezogen hat,

- a ein Einkommen erzielt, das über dem erweiterten Bedarf gemäss Kapitel H. 9 der SKOS-Richtlinien liegt oder
- b ein Vermögen aufweist, das über dem Betrag von Kapitel E. 3.1 der SKOS-Richtlinien liegt.

Art. 11c *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

3. Härtefall

Ein Härtefall im Sinne von Artikel 43 Absatz 3 SHG liegt namentlich dann vor, wenn die Rückerstattung

- a die Erreichung der gemäss Artikel 27 Absatz 1 SHG vereinbarten Ziele verhindert,
- b die Integration gefährdet,
- c aufgrund der gesamten Umstände unbillig erscheint oder
- d unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig erscheint.

2.2 Zuständigkeit

Art. 11d *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Wohnsitz

Die Gemeinde, in der die bedürftige Person ihre Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Art. 12

Aufenthaltsgemeinde

¹ Als Aufenthaltsgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 2 SHG *[BSG 860.1]* zuständig ist diejenige Gemeinde, in der die Bedürftigkeit aufgetreten ist.

² Die Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde bleibt bestehen, bis ein Wohnsitz oder neuer Aufenthalt begründet wird oder bis die Wohnsitzgemeinde Hilfe zu gewähren imstande ist. Die Unterbringung in einer Anstalt, in einem Heim oder in einem Spital begründet keinen neuen Aufenthalt.

³ Personen im Straf- und Massnahmenvollzug begründen in der Standortgemeinde der Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt keinen Aufenthalt im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 SHG.

Art. 13

Vollzug ZUG

1. Unterstützung

Die wirtschaftliche Hilfe gemäss Artikel 30ff. SHG [BSG 860.1] gilt als Unterstützung im Sinne des ZUG.

Art. 14

2. Unterstützungsanzeigen

¹ Unterstützungspflichtige Gemeinden haben dem SOA binnen 30 Tagen seit dem Unterstützungsbeschluss Unterstützungsanzeige zu erstatten.

² In Notfällen gemäss Artikel 13 ZUG [SR 851.1] ist die Unterstützungsanzeige dem SOA so rasch als möglich zu erstatten.

³ Für die Unterstützungsanzeigen sind die vom SOA vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Art. 15

3. Abrechnungen

¹ Hat eine Gemeinde im Laufe eines Kalendervierteljahres Unterstützungen ausgerichtet, die ganz oder teilweise von anderen Kantonen zu vergüten sind, hat sie darüber dem SOA binnen 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres eine Abrechnung zuzustellen.

² Für die Abrechnungen sind die vom SOA vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Art. 16

Bürgerliche Sozialhilfe

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen gemäss Artikel 47 Absatz 1 SHG [BSG 860.1] erstreckt sich auf alle ihre Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons.

Art. 17

2. Kostenersatz

¹ Das forderungsberechtigte Gemeinwesen macht den Kostenersatz gemäss Artikel 47 Absatz 2 SHG [BSG 860.1] bei der zuständigen Bürgergemeinde oder bürgerlichen Korporation geltend.

² Die betroffenen Gemeinwesen sind gegenseitig zur Auskunft verpflichtet, soweit dies zur Geltendmachung und Festsetzung des Kostenersatzes erforderlich ist.

Art. 18

3. Rücktritt

¹ Der Rücktritt von der bürgerlichen Sozialhilfe erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das SOA.

² Mit dem Rücktritt wird die Bürgergemeinde und die bürgerliche Korporation burgergutsbeitragspflichtig.

³ Die Wiederaufnahme der bürgerlichen Sozialhilfe nach dem Rücktritt ist nicht zulässig.

Art. 19

4. Entzug

¹ Das SOA kann einer Bürgergemeinde oder einer bürgerlichen Korporation, die ihre Pflichten vernachlässigt oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, das Recht zur Ausübung der bürgerlichen Sozialhilfe nach vorgängiger Mahnung entziehen.

² Die Folgen des Entzugs sind die gleichen wie beim Rücktritt.

Art. 20 [Fassung vom 21. 9. 2005]

Bürgergutsbeiträge

1. Beitrags- und Bemessungsperiode

- ¹ Das SOA setzt die Bürgergutsbeiträge jeweils für eine vierjährige Beitragsperiode fest.
- ² Die Bemessungsperiode umfasst jeweils das dritte bis und mit dem sechsten Jahr vor Beginn der Beitragsperiode.

Art. 21 *[Fassung vom 21. 9. 2005]*

2. Höhe der Beiträge

- ¹ Massgebend für die Festsetzung der Beiträge sind das durchschnittliche steuerbare Einkommen und Vermögen der beitragspflichtigen Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen während der vierjährigen Bemessungsperiode.
- ² Die Beiträge betragen 3,3474 Prozent des massgebenden durchschnittlichen steuerbaren Einkommens und 0,0554 Prozent des durchschnittlichen steuerbaren Vermögens.
- ³ Beiträge unter 200 Franken werden nicht erhoben.

Art. 22 *[Fassung vom 21. 9. 2005]*

3. Festsetzung

- ¹ Die Beiträge werden auf Grund der rechtskräftigen Steuerveranlagungen der Bemessungsperiode festgesetzt.
- ² Falls noch keine rechtskräftigen Daten vorliegen, erfolgt die Festsetzung auf Grund der vorliegenden provisorischen Daten. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Daten passt das SOA den Beitrag entsprechend an.

Art. 23 *[Fassung vom 21. 9. 2005]*

4. Bezug

- ¹ Das SOA fordert die Beiträge jeweils Ende Juni mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ein.
- ² Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Für zu viel in Rechnung gestellte und bezahlte Beiträge wird ein Vergütungszins gutgeschrieben.
- ³ Die Berechnung und der Zinssatz für die Verzugs- und Vergütungszinse richten sich nach der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV *[BSG 661.733]*).
- ⁴ Das SOA kann Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen bei Vorliegen einer grossen Härte für jeweils ein Jahr von der Beitragspflicht befreien.

2.3 Sozialinspektion *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Art. 23a *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Anforderungsprofil

- ¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren verfügen über eine abgeschlossene und anerkannte Ausbildung auf Tertiärstufe oder eine gleichwertige Ausbildung
 - a im juristischen Bereich,
 - b im Sozialbereich oder
 - c im Sicherheitsbereich.
- ² Sie verfügen über die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Sozialhilferechts und des Verfahrensrechts.

Art. 23b *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Sozialinspektionsauftrag

- ¹ Aufträge für Sozialinspektionen werden schriftlich erteilt.
- ² Sie müssen namentlich folgende Angaben enthalten:
 - a die erforderlichen Personendaten der betroffenen Person,

- b eine Beschreibung des Verdachts und die ihn begründenden Tatsachen,
- c die Ergebnisse der bereits erfolgten Abklärungen,
- d eine klare Umschreibung der erforderlichen Abklärungen und der Beweismittel, die eingesetzt werden dürfen,
- e bei Beweismitteln gemäss Artikel 50c Absatz 2 SHG eine zeitliche Begrenzung.

³ Treten im Verlauf einer Sozialinspektion neue Verdachtsmomente auf, die ebenfalls anhand einer Sozialinspektion abgeklärt werden sollen, so ist dafür ein neuer Auftrag erforderlich.

⁴ Es ist zu gewährleisten, dass die zur Beweisaufnahme ermächtigten Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren über die im betreffenden Fall erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Art. 23c *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Ermächtigung zur Beweisaufnahme

¹ Die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren müssen zur Aufnahme von Beweismitteln ermächtigt sein.

² Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren, die mittels Einzelauftrag für eine Sozialinspektion beauftragt werden, sind zur Aufnahme von Beweismitteln berechtigt.

Art. 23d *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Berichterstattung

¹ Die Sozialdienste erstatten dem SOA Ende September jeden Jahres Bericht über die durchgeführten Sozialinspektionen.

² Der Bericht enthält Angaben über die Anzahl der Sozialinspektionen, die Ergebnisse, die Sanktionen, die Dauer und Kosten der Abklärungen sowie gegebenenfalls die Namen der vom Sozialdienst beauftragten Dritten.

3. Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe (Art. 58 bis 77 SHG)

3.1 Leistungserbringer

Art. 24

Die Zulassung und Beaufsichtigung der Leistungserbringer gemäss Artikel 65f. SHG *[BSG 860.1]* richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten *[BSG 862.51]* (Heimverordnung, HEV).

3.2 Leistungsabgeltung

Art. 25

Gewährung von Beiträgen

¹ Die von den Leistungserbringern im Rahmen eines Leistungsvertrages oder Leistungsauftrages erbrachten Leistungen der institutionellen Sozialhilfe werden vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten.

² Die Gewährung der kantonalen und kommunalen Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 *[BSG 641.1]* (StBG) und der Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 *[BSG 641.111]* (StBV).

Art. 25a *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Pflegekosten im stationären Bereich

1. Beitrag des Kantons

¹ Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) vergütet den Erbringern von Leistungen der stationären Pflege die nicht von den Sozialversicherungen und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Kanton Bern: *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

		CHF
a	bei Pflegestufe 1	0.00

<i>b</i>	bei Pflegestufe 2	0.00
<i>c</i>	bei Pflegestufe 3	3.10
<i>d</i>	bei Pflegestufe 4	14.75
<i>e</i>	bei Pflegestufe 5	26.45
<i>f</i>	bei Pflegestufe 6	38.10
<i>g</i>	bei Pflegestufe 7	49.80
<i>h</i>	bei Pflegestufe 8	61.45
<i>i</i>	bei Pflegestufe 9	73.15
<i>k</i>	bei Pflegestufe 10	84.80
<i>l</i>	bei Pflegestufe 11	96.50
<i>m</i>	bei Pflegestufe 12	108.15

² Die Leistungserbringer müssen für ihre Leistungen folgende Angaben separat ausweisen:

- a* das Total der Pflegekosten der entsprechenden Pflegestufe,
- b* den Finanzierungsanteil der Krankenversicherer,
- c* den Finanzierungsanteil des Kantons,
- d* den Finanzierungsanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers, unterteilt in Anteil Pflege und Anteil Hotellerie.

Art. 25b [Eingefügt am 2. 11. 2011]

2. Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger an den Pflegekosten entspricht maximal der nach Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) [SR 832.10] zulässigen Beteiligung.

Art. 25c [Eingefügt am 2. 11. 2011]

Pflegekosten im ambulanten Bereich

1. Beitrag des Kantons

¹ Das ALBA vergütet den Erbringern von Leistungen der ambulanten Pflege die nicht von den Sozialversicherungen und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern gedeckten Pflegekosten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Kanton Bern.

² Diese betragen für

		CHF pro Stunde
<i>a</i>	Abklärung und Beratung	15.95,
<i>b</i>	Behandlungspflege	15.95,
<i>c</i>	Grundpflege	15.95.

Art. 25d [Eingefügt am 2. 11. 2011]

2. Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die das 65. Altersjahr vollendet haben, beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Pflegekosten.

² Die Kostenbeteiligung entspricht maximal der nach Artikel 25a Absatz 5 KVG zulässigen Beteiligung.

³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von 50 000 Franken sind die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von der Kostenbeteiligung befreit.

⁴ Ab einem massgebenden Einkommen von 100 000 Franken wird die maximale Kostenbeteiligung erhoben.

⁵ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich eines Zehntels des steuerbaren Vermögens.

⁶ Die Kostenbeteiligung wird linear zwischen dem Minimalansatz von einem Franken bei einem massgebenden Einkommen von 50 001 Franken und dem Maximalansatz entsprechend dem tatsächlichen massgebenden Einkommen und Vermögen gemäss der im Anhang 1 enthaltenen Formel festgelegt.

Art. 26 [Fassung vom 21. 9. 2005]

Ausgabenbefugnisse

¹ Die Bau- und Investitionsbeiträge des Kantons werden vom Regierungsrat bewilligt.

² Die GEF bewilligt die Bau- und Investitionsbeiträge des Kantons im Rahmen der ihr gemäss Artikel 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV [BSG 621.1]) übertragenen Ausgabenbefugnisse.

³ Sie bewilligt die Betriebsbeiträge des Kantons.

⁴ Die Beiträge der Gemeinden werden von dem für die Bewilligung der Ausgabe zuständigen Gemeindeorgan bewilligt.

Art. 27

Festsetzung der Beiträge

¹ Die Beiträge an die Leistungserbringer werden grundsätzlich leistungsorientiert und soweit möglich prospektiv und auf Grund von Normkosten festgesetzt.

² Bei Fehlen von Normkosten können die Beiträge unter Berücksichtigung der effektiven Betriebs- und Baukosten festgesetzt werden.

³ Die GEF wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die für die Beitragsfestsetzung anrechenbaren Kosten auf ein einheitliches Mass zu beschränken und Kostenobergrenzen festzusetzen.

Art. 28

Subsidiarität

¹ Betriebs- und Baukosten werden vom Kanton und den Gemeinden nur soweit übernommen, als sie nicht anderweitig gedeckt werden können.

² Vorrang gegenüber den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden haben

- a Beiträge und Leistungen Dritter, insbesondere des Bundes, anderer Kantone und der Sozialversicherer,
- b Beiträge und Gebühren der Benutzerinnen und Benutzer,
- c Eigenmittel der Leistungserbringer.

³ Die GEF wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion Vorschriften zur Anrechnung der Eigenmittel zu erlassen.

Art. 29

Tarife

¹ Die Modalitäten der Tarifierung sind in den Leistungsverträgen zu regeln.

² Die GEF wird zum Erlass von Tarifvorschriften ermächtigt.

Art. 30

Rechnungsführung

¹ Die Leistungserbringer haben nach einheitlichen Vorschriften Rechnung zu führen.

² Die GEF wird zum Erlass entsprechender Vorschriften ermächtigt.

Art. 31

Pilotversuche

Die GEF, oder mit ihrer Ermächtigung die Gemeinden, können im Rahmen von Versuchen und Pilotprojekten besondere Formen der Leistungsabgeltung erproben.

3a Aus- und Weiterbildung *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Art. 31a *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Nicht universitäre Gesundheitsberufe

Die Wohn- und Pflegeheime sowie die Spitex-Organisationen beteiligen sich an der Aus- und Weiterbildung in den nicht universitären Gesundheitsberufen gemäss Anhang 2.

Art. 31b *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Ausbildungspotenzial

¹ Das Ausbildungspotenzial wird für jede Aus- oder Weiterbildung einzeln als Standard gemäss Absatz 2 und 3 festgelegt.

² Der Standard bei Wohn- und Pflegeheimen legt fest, wie viele Aus- oder Weiterbildungswochen das Wohn- und Pflegeheim pro Vollzeitstelle gemäss Richtstellenplan pro Jahr erbringen muss.

³ Der Standard bei Spitex-Organisationen legt fest, wie viele Aus- oder Weiterbildungswochen eine Spitex-Organisation pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) *[SR 832.112.31]* pro Jahr erbringen muss.

⁴ Anhang 3 enthält die Standards für die Berufsgruppe Pflege und Betreuung.

Art. 31c *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen

¹ Die Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen beachtet insbesondere den in der Versorgungsplanung erhobenen Bedarf an Aus- und Weiterbildungen.

² Anhang 4 enthält die Gewichtung der Aus- und Weiterbildungen.

Art. 31d *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Abgeltung der einzelnen Aus- und Weiterbildungen

¹ Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsplätze erfolgt in Form von Pauschalen.

² Sie entspricht dem Aus- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person verursacht.

³ Anhang 5 enthält die Abgeltungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungen.

Art. 31e *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Aus- und Weiterbildungsleistung

1. Grundsatz

Das Alters- und Behindertenamt legt die vom Leistungserbringer geforderte Aus- und Weiterbildungsleistung in Form von Ausbildungspunkten und in Form des Frankenbetrags fest.

Art. 31f *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

2. In Form von Aus- und Weiterbildungspunkten

¹ Die Aus- und Weiterbildungsleistung in Form von Aus- und Weiterbildungspunkten ergibt sich aus der Summe der Aus- und Weiterbildungspunkte gemäss Absatz 2 und 3.

² Sie ergibt sich für die einzelnen von einem Wohn- und Pflegeheim erbrachten Aus- oder Weiterbildungen aus der Multiplikation von

- a Anzahl Vollzeitstellen gemäss Richtstellenplan des Wohn- und Pflegeheims,
- b Gewichtung gemäss Artikel 31c Absatz 2,
- c Standard gemäss Artikel 31b Absatz 2.

³ Sie ergibt sich für die einzelnen von einer Spitex-Organisation erbrachten Aus- oder Weiterbildungen

aus der Multiplikation von

- a Anzahl Stunden, die die Spitex-Organisation für die Erbringung von Leistungen nach Artikel 7 KLV aufwendet, dividiert durch tausend,
- b Gewichtung gemäss Artikel 31c Absatz 2,
- c Standard gemäss Artikel 31b Absatz 3.

Art. 31g *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

3. In Form des Frankenbetrags

¹ Die Aus- und Weiterbildungsleistung in Form des Frankenbetrags ergibt sich aus der Summe der Frankenbeträge gemäss Absatz 2 und 3.

² Sie ergibt sich für die einzelnen von einem Wohn- und Pflegeheim erbrachten Aus- oder Weiterbildungen aus der Multiplikation von

- a Anzahl Vollzeitstellen gemäss Richtstellenplan des Wohn- und Pflegeheims,
- b Abgeltung gemäss Artikel 31d Absatz 3,
- c Standard gemäss Artikel 31b Absatz 2.

³ Sie ergibt sich für die einzelnen von einer Spitex-Organisation erbrachten Aus- oder Weiterbildungen aus der Multiplikation von

- a Anzahl Stunden, die die Spitex-Organisation für die Erbringung von Leistungen nach Artikel 7 KLV aufwendet, dividiert durch tausend,
- b Abgeltung gemäss Artikel 31d Absatz 3,
- c Standard gemäss Artikel 31b Absatz 3.

Art. 31h *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung

¹ Das Spitalamt entrichtet für die durch den Leistungserbringer erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung die Abgeltung gemäss Anhang 3.

² Liegt die Summe dieser Abgeltungen für die tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter der Summe, die der Leistungserbringer nach Artikel 31g Absatz 1 im betreffenden Rechnungsjahr erhalten hat, zahlt der Leistungserbringer die Differenz an das Spitalamt.

³ Liegt die Summe dieser Abgeltungen für die tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung über der Summe, die der Leistungserbringer nach Artikel 31g Absatz 1 im betreffenden Rechnungsjahr erhalten hat, zahlt das Spitalamt die Differenz an den Leistungserbringer.

Art. 31i *[Eingefügt am 23. 10. 2013]*

Ausgleichszahlung

¹ Der Leistungserbringer hat eine Ausgleichszahlung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu leisten, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung mehr als zehn Prozent unter der Aus- und Weiterbildungsleistung gemäss Artikel 31f Absatz 1 liegt.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz nach Artikel 31h Absatz 2.

³ Liegt die Abgeltung für die tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung über der Summe, die der Leistungserbringer nach Artikel 31g Absatz 1 im betreffenden Rechnungsjahr erhalten hat, entspricht die Ausgleichszahlung dem dreifachen Betrag, der sich aus der Multiplikation der prozentualen Abweichung zwischen verfügbarer und effektiv erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung mit der verfügbaren Abgeltung ergibt.

⁴ Das Alters- und Behindertenamt legt die Ausgleichszahlung durch Verfügung fest.

4. Lastenausgleich (Art. 78 bis 83 SHG)

4.1 Aufwand des Kantons

Art. 32

¹ Die Beiträge des Kantons an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe sind

lastenausgleichsberechtigt im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen über die Leistungsabgeltung (Artikel 25ff.).

² Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen für weitere Massnahmen gelten die Aufwendungen für Ombudsstellen gemäss Artikel 21 SHG [BSG 860.1] und für besondere Massnahmen gemäss Artikel 73 SHG.

³ Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gelten die Aufwendungen im Rahmen der kantonalen Sozialhilfeszuständigkeit gemäss Artikel 46b Absatz 3 SHG [Fassung vom 30. 10. 2013], abzüglich allfälliger Kostenvergütungen Dritter.

⁴ Der Kanton führt die Differenz zwischen den Bonus- und Maluszahlungen gemäss Artikel 80d Absatz 3 und 4 SHG dem Lastenausgleich zu. [Eingefügt am 2. 11. 2011]

Art. 32a [Eingefügt am 2. 11. 2011]

Sozialinspektion

1. Sozialinspektorate der Gemeinden

¹ Das SOA vergütet den Gemeinden, die eigene Sozialinspektorate führen, pro anrechenbare Stelle eine Besoldungskostenpauschale in der Höhe des Betrags gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a.

² Anrechenbar ist eine Vollzeitstelle pro 2 500 Fälle im Sinne von Artikel 38a Absatz 1. Für eine kleinere Zahl von Fällen ist eine entsprechende Teilzeitstelle anrechenbar.

³ Zur Sicherung der Qualität der Leistung werden die Kosten für eigene Sozialinspektorate nur vergütet, wenn sie mindestens 100 Stellenprozente aufweisen.

⁴ Das SOA vergütet die Besoldungskostenpauschale auf Gesuch hin, nach Prüfung des von der Gemeinde erbrachten Bedarfsnachweises.

⁵ Die Pauschale ist ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Stellen nicht oder nicht mit Personal der erforderlichen Qualifikation besetzt gewesen sind.

⁶ Gemeinden, die ein eigenes Sozialinspektorat führen, können nicht gleichzeitig Kosten für an Dritte erteilte Sozialinspektionsaufträge über den Lastenausgleich abrechnen.

Art. 32b [Eingefügt am 2. 11. 2011]

2. Aufträge der Gemeinden an Dritte

¹ Das SOA vergütet den Gemeinden, die Dritte mit der Durchführung von Sozialinspektionen beauftragen, die Kosten für Sozialinspektionen

- a bis höchstens 4 000 Franken pro betroffene Person und Kalenderjahr,
- b bis höchstens 6 000 Franken pro betroffene Person und Kalenderjahr, wenn zur Beweismittelerhebung Überwachungen durchgeführt werden.

² Die Sozialdienste der Gemeinden rechnen nach Abschluss der Sozialinspektion im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mit dem SOA ab.

³ Das SOA vergütet die Kosten nach Prüfung der Berichterstattung und der Rechnungen.

Art. 32c [Eingefügt am 2. 11. 2011]

3. Lastenausgleichsberechtigter Betrag

Die Aufwendungen des SOA gemäss Artikel 32a und 32b sowie die Abgeltungen des SOA für Leistungen Dritter, die in ihrem Auftrag Sozialinspektionen durchführen, sind lastenausgleichsberechtigt.

4.2 Aufwand der Gemeinden

Art. 33

Wirtschaftliche Hilfe

¹ Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden.

² Von den Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe werden folgende Einnahmen in Abzug gebracht: [Absatz 2 Fassung vom 20. 10. 2004]

- a Kostenvergütungen gemäss ZUG,

- b Zahlungen Dritter an den Sozialdienst auf Grund von Forderungen, die von der wirtschaftliche Hilfe beanspruchenden Person an den Sozialdienst abgetreten wurden, und
- c Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschusster Leistungen, unter Vorbehalt von Absatz 3. *[Fassung vom 2. 11. 2011]*

³ Von folgenden Einnahmen werden nur zwei Drittel in Abzug gebracht: *[Absatz 3 Fassung vom 20. 10. 2004]*

- a Kostenersatz gemäss Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2 SHG,
- b familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge gemäss Artikel 37 und 38 SHG,
- c Rückerstattungen gemäss Artikel 40 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 41 und 42 SHG, und
- d Rückerstattungen und Zahlungen Dritter auf Grund bevorschusster Leistungen, sofern der Sozialdienst für deren Inkasso den Rechtsweg beschreiten musste. *[Fassung vom 2. 11. 2011]*

⁴ Kann eine Gemeinde wegen Unterlassung oder Verspätung einer Unterstützungsanzeige oder einer Abrechnung eine Kostenvergütung gemäss ZUG nicht realisieren oder unterlässt sie es, den Kostenersatz gemäss Artikel 47 Absatz 2 SHG bei der zuständigen Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation geltend zu machen, werden die entsprechenden Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe vom Lastenausgleich ausgeschlossen.

⁵ Die GEF kann Richtlinien erlassen über die Zulassung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zum Lastenausgleich, welche zur Vergütung von Kosten institutioneller Leistungsangebote gewährt werden (Art. 32 Abs. 1 Bst. d SHG).

Art. 33a *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*

Bestattungskosten

Bestattungskosten gelten nicht als wirtschaftliche Hilfe und sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

Art. 33b *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Andere Beweiserhebungen

Die Kosten für vertrauensärztliche Untersuchungen einer bedürftigen Person durch Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie nicht von den Sozialversicherungen getragen werden.

Art. 34

Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen

¹ Die Gemeinden beziehen ihre Aufwendungen für die Besoldung und Weiterbildung des im Bereich der individuellen Sozialhilfe tätigen Fach- und Administrativpersonals der Sozialdienste mit Pauschalen in den Lastenausgleich ein. Sie berücksichtigen dabei insbesondere auch die Aufgabenteilung gemäss Artikel 3c Absatz 2.

² Die jährliche Pauschale beträgt für eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent *[Fassung vom 4. 12. 2013]*:

- a für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
129 900 Franken *[Fassung vom 2. 4. 2013]*
- b für Administrativpersonal
108 000 Franken *[Fassung vom 2. 4. 2013]*

³ Für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Sozialarbeiterin oder zum Sozialarbeiter und für Personen gemäss Artikel 3b Absatz 2, solange deren Anerkennung mit einer Auflage verbunden ist, wird die Pauschale um 22 900 Franken gekürzt. *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

⁴ Für das leitende Personal wird für jede bewilligte Stelle einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters pauschal ein Betrag von zehn Prozent einer Pauschale gemäss Absatz 2 Buchstabe a zum Lastenausgleich zugelassen. *[Fassung vom 2. 11. 2011]*

⁵ Zusätzlich zu den Pauschalen sind die effektiv ausgerichteten Betreuungszulagen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und des Administrativpersonals lastenausgleichsberechtigt. *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

Art. 35

Praktikantinnen und Praktikanten

Lastenausgleichsberechtigt sind auch die effektiven Besoldungsaufwendungen für Personen, welche in einer Fachausbildung im Sozialbereich stehen und bei einem Sozialdienst ein Praktikum absolvieren.

Art. 36 *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

Festlegung der Pauschalen

Die GEF setzt die Pauschalen gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 und Artikel 34a Absatz 3 jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anpassung der Gehälter neu fest.

Art. 36a *[Fassung vom 30. 10. 2013]*

Administrativpersonal

¹ Als Administrativpersonal gelten Personen, die für einen Sozialdienst administrative Arbeiten verrichten.

² Das Administrativpersonal ist organisatorisch grundsätzlich im Sozialdienst einzugliedern.

Art. 37 *[Fassung vom 2. 11. 2011]*

Lastenausgleich neue Aufgabenteilung

Die GEF führt die Mehrkosten des Kantons, die sich aus Artikel 34 Absatz 4 ergeben, dem Lastenausgleich neue Aufgabenteilung gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG *[BSG 631.1]*) zu.

Art. 38

Festlegung der Stellen

¹ Das SOA legt jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres, die Zahl der im Bereich der individuellen Sozialhilfe benötigten Fach- und Administrativpersonalstellen und der beim Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen benötigten Stellen fest. *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

² Die Trägerschaften der Sozialdienste reichen dem SOA für das laufende Kalenderjahr bis Ende Januar einen Stellenplan zur Genehmigung ein. *[Fassung vom 4. 12. 2013]*

³ Das SOA überprüft den von den Trägerschaften der Sozialdienste nachzuweisenden Stellenbedarf im Bereich der individuellen Sozialhilfe. *[Fassung vom 19. 9. 2012]* Es berücksichtigt die Zahl der bearbeiteten Fälle, deren Zusammensetzung und Veränderung sowie spezifische regionale Verhältnisse.

⁴ ... *[Aufgehoben am 2. 11. 2011]*

⁵ ... *[Aufgehoben am 2. 11. 2011]*

Art. 38a *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Stellenbemessung

¹ Als Richtgrösse für eine angemessene Belastung gilt die Bearbeitung von

a 80 bis 100 Fällen pro Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und Jahr,

b 160 bis 200 Fällen pro Administrativstelle und Jahr.

² ... *[Aufgehoben am 19. 9. 2012]*

³ Im Bereich Sozialhilfe ist die Anzahl der zum Bedarfsnachweis zugelassenen Fälle im Bereich präventive Beratung und Förderung der Integration in städtischen Agglomerationen auf 20 Prozent und in ländlichen Gebieten auf 33,3 Prozent der Fälle begrenzt.

⁴ Die Stellenbemessung im Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit legt das SOA aufgrund einer gesamtkantonalen Planung fest.

Art. 39

... *[Aufgehoben am 20. 10. 2004]*

Art. 40 *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

Streichung oder Kürzung der Pauschalen

¹ Die Pauschalen werden gestrichen oder gekürzt, sofern

- a die bewilligten Stellen nicht besetzt sind,
- b eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter die erforderliche Qualifikation nicht aufweist,
- c die Stellen durch Drittmittel finanziert sind.

² Die Streichung oder Kürzung erfolgt im Verhältnis des Anteils der Stellen, die für Vollzugsaufgaben in den Bereichen individuelle Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz festgelegt wurden.

Art. 40a *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Personalregister Sozialdienste

¹ Die Sozialdienste melden zur Kontrolle der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen dem SOA die Personen, für welche die Trägerschaft des Sozialdienstes eine Pauschale geltend macht.

² Die Meldung umfasst die folgenden Angaben:

- a Name und Vorname,
- b Status,
- c Stellenprozente,
- d Beginn und Ende der Anstellung,
- e für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter den Berufsabschluss oder die laufende Fachausbildung.

³ Das SOA führt ein Register der in den Sozialdiensten tätigen Personen.

⁴ Das Register dient ausschliesslich zur Kontrolle der Voraussetzungen für den Einbezug der Besoldungskosten dieser Personen in den Lastenausgleich und zur Kontrolle der Voraussetzungen für die Abgeltung der Besoldungskosten gemäss der Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV *[BSG 213.318]*). *[Fassung vom 19. 9. 2012]*

Art. 41

Übrige Aufwendungen

1. Mit Ermächtigung *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

¹ Die Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen über die Leistungsabgeltung (Art. 25ff.) und der Ermächtigung der GEF gewährt werden.

² Die Aufwendungen der Gemeinden für die Planung der institutionellen Leistungsangebote sind lastenausgleichsberechtigt, sofern die Planung im Auftrag oder mit Zustimmung der GEF erfolgt.

³ Bei der Erteilung von Ermächtigungen für institutionelle Leistungsangebote sind die Besoldungsaufwendungen für Personen, die in der entsprechenden Institution für die Erlangung einer Fachausbildung Praktika absolvieren, zu berücksichtigen. *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

Art. 41a *[Fassung vom 30. 10. 2013]*

2. Ohne Ermächtigung

Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gelten die Kostenvergütungen gemäss der Gesetzgebung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Aufwendungen im Rahmen der Gesetzgebung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

Art. 41b *[Eingefügt am 2. 11. 2011]*

Kosteneffizienz Sozialdienste

1. Bemessung *[Fassung vom 30. 10. 2013]*

¹ Massgebend für die Ermittlung der Bonus-Malus-Ergebnisse pro Sozialdienst sind folgende strukturelle Faktoren:

- a der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung,
- b der Anteil an Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern an der Wohnbevölkerung,

- c der Anteil an Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung, *[Fassung vom 30. 10. 2013]*
- d der Anteil der leer stehenden Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand (Leerwohnungsziffer). *[Eingefügt am 30. 10. 2013]*

² Für die Berechnung der strukturellen Faktoren sind die folgenden Grundlagen massgebend:

- a für die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer die Daten der ständigen Wohnbevölkerung des Bundesamtes für Statistik,
- b für die Anzahl der Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger die Daten der Ausgleichskasse des Kantons Bern,
- c für die Anzahl der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen die Daten des Bundesamtes für Migration, *[Fassung vom 30. 10. 2013]*
- d für die Leerwohnungsziffer die Daten des Bundesamtes für Statistik. *[Eingefügt am 30. 10. 2013]*

³ Die für die Berechnung massgebende Wohnbevölkerung bestimmt sich nach Artikel 7 FILAG.

⁴ Der Bonus oder Malus wird nach der im Anhang 6 wiedergegebenen Formel berechnet.

⁵ Die Auswirkungen des Bonus-Malus-Systems werden regelmässig evaluiert und das System wird bei Bedarf angepasst. Die Berechnungsformel wird periodisch aktualisiert.

⁶ Bei regionalen Sozialdiensten wird der Bonus oder Malus den angeschlossenen Gemeinden nach Massgaben des Bevölkerungsanteils gutgeschrieben oder belastet.

Art. 41c *[Eingefügt am 30. 10. 2013]*

2. Verzicht

Das SOA verzichtet auf die Auferlegung eines Malus, wenn die Trägerschaft des Sozialdienstes nachweisen kann, dass der Malus sachlich unhaltbar ist und aufgrund von Faktoren zustande kam, die durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden können und die in der Formel gemäss Anhang 6 nicht berücksichtigt werden.

4.3 Verfahren

Art. 42 *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

Abrechnung mit dem Sozialamt

¹ Jede Gemeinde rechnet mit dem SOA den lastenausgleichsberechtigten Aufwand separat ab.

² Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst können die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für allein zuständig erklären, um die Aufwendungen für die individuelle Sozialhilfe, den lastenausgleichsberechtigten Besoldungsaufwand oder Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung für alle angeschlossenen Gemeinden mit dem SOA abzurechnen. Wird die Sitzgemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienstes für die Abrechnung bestimmter Aufwendungen für allein zuständig erklärt, so werden die entsprechenden Aufwendungen ausschliesslich von der Sitzgemeinde oder der Trägerschaft abgerechnet. *[Fassung vom 27. 10. 2010]*

³ Für die Abrechnung der Aufwendungen regionaler institutioneller Leistungsangebote haben die beteiligten Gemeinden in ihrem Gesuch um Ermächtigung eine einzige Abrechnungsstelle zu bezeichnen. Gemeinsame Abrechnungsstelle ist in der Regel die Sitzgemeinde der Trägerschaft des Leistungsangebotes. Sofern die beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst führen, kann die Abrechnung der Trägerschaft des Sozialdienstes übertragen werden, sofern die Aufgaben der beteiligten Organe klar geregelt sind. *[Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4]*

⁴ Ist die Trägerschaft des Sozialdienstes ein Verein, haften die Mitgliedsgemeinden gegenüber der GEF für Verbindlichkeiten des Vereins aus der Lastenausgleichsabrechnung. *[Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3]*

Art. 43

Rechnungsführung

¹ Aufwand und Ertrag der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe werden nach den Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über den Finanzhaushalt der Gemeinden einheitlich verbucht.

² Die Weiterentwicklung der Buchungsweisungen des AGR im Bereich der Sozialhilfe erfolgt im Einvernehmen mit dem SOA.

Art. 44

Datenlieferung

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, dem SOA bis Ende März jedes Jahres die statistischen Angaben über die Sozialhilfefälle und die Sozialhilfeaufwendungen des abgelaufenen Jahres zu liefern, die für die Abrechnung des Lastenausgleichs sowie für die Abfassung der Berichte an eidgenössische Amtsstellen über die Verwendung von Bundesbeiträgen erforderlich sind.

² Das SOA kann von den Gemeinden Budgets der Sozialhilfeaufwendungen und Halbjahresabschlüsse einfordern.

³ Das SOA stellt den Gemeinden die nötigen Erhebungsbogen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Sozialhilfeaufwendungen von Gemeinden, welche ihre statistischen Angaben trotz Mahnung nicht einreichen, können vom Lastenausgleich ausgeschlossen werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 84 bis 90 SHG)

Art. 45

Einführungsfristen

¹ Die Gemeinden haben ihre Behördenorganisation (Sozialbehörde und Sozialdienst) bis spätestens 31. Dezember 2004 an die Bestimmungen des SHG anzupassen.

² Die Gemeinden haben im Bereich der individuellen Sozialhilfe bis spätestens 31. Dezember 2004 ein Controllingsystem nach den Vorschriften der GEF einzuführen.

³ Die Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote nach den Bestimmungen des SHG hat bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erfolgen. *[Fassung vom 20. 10. 2004]*

⁴ Für das Jahr 2005 werden die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen für die einzelnen Leistungsangebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie der Mütter- und Väterberatung auf den Betrag beschränkt, der für 2004 zugelassen worden ist, zuzüglich eines Teuerungszuschlags von einem Prozent. Zusätzliche Aufwendungen können nur im Rahmen einer Ermächtigung zugelassen werden. *[Eingefügt am 20. 10. 2004]*

Art. 46

Lastenausgleich

¹ Die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen der Gemeinden für das Personal der Sozialdienste des Jahres 2001 werden beim Lastenausgleich im Jahre 2002 mit den Pauschalen gemäss Artikel 34 abgerechnet. Massgebend sind dabei die vom SOA für das Jahr 2001 festgelegten Fachpersonalstellen.

² Die Besoldungsaufwendungen für das Personal der Jugendarbeit, die gemäss der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung *[Aufgehoben durch Sozialhilfeverordnung vom 24. 10. 2001; BSG 860.111]* lastenverteilungsberechtigt waren, bleiben bei gleich bleibendem Bedarf bis zur Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote im Bereich Jugendarbeit nach den Bestimmungen des SHG im bisherigen Umfang zum Lastenausgleich zugelassen.

Art. 47

Finanzierung der Fachhochschulen in den Fachgebieten Soziales und Gesundheit

Der Kanton gewährt Beiträge an den Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern und an die Fondation Ecole d'études sociales et pédagogiques Lausanne gemäss Ziffer 4 der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern vom 8./12. November 1999 bzw. gemäss Convention pour l'exploitation de l'Ecole d'études sociales et pédagogiques Lausanne mit dem Kanton Bern vom 1. Juli 1972 mit Nachtrag vom 7./27. Januar 1997.

Art. 48

Änderung eines Erlasses

Die Verordnung vom 12. Mai 1999 über die staatlichen Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee *[Aufgehoben durch V vom 8. 2. 2006 über die kantonalen Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee, BSG 862.61]* (Schulheimverordnung, SHV) wird wie folgt geändert:

Art. 49

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 28. Juni 1995 über den Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden (Ärztlicher Fürsorgetarif, AFT),
2. Verordnung vom 28. Juni 1978 zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG-Verordnung, ZUGV),
3. Verordnung vom 20. September 2000 über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung, BemV),
4. Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung,
5. Verordnung vom 23. Mai 1958 über die Hilfsstellen für kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer.

Art. 50

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Artikel 47 gilt bis zum Inkrafttreten der Änderung von Artikel 59 des Gesetzes vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen [Aufgehoben durch G vom 19. 6. 2003 über die Berner Fachhochschule, BSG 435.411] (FaG).

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Luginbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1 [Eingefügt am 2. 11. 2011]

Zu Artikel 25d Absatz 6

$$LB = (EK_p - EK_{\text{frei}}) \times \frac{KB_{\text{max}} - KB_{\text{min}}}{EK_{\text{max}} - EK_{\text{frei}}} + KB_{\text{min}}$$

LB =
Beitrag der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers (kaufmännisch gerundet)

KB_{min} =
minimale Kostenbeteiligung pro Tag (CHF 1.00)

KB_{max} =
maximale Kostenbeteiligung pro Tag (CHF 15.95)

EK_p =
massgebendes Einkommen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

EK_{frei} =
höchstes massgebendes Einkommen, bis zu welchem keine Kostenbeteiligung zu entrichten ist (CHF 50 000)

EK_{min} =
untere Grenze massgebendes Einkommen, ab welcher eine Kostenbeteiligung erhoben wird (CHF 50 001)

EK_{max} =
obere Grenze massgebendes Einkommen, ab welcher die maximale Kostenbeteiligung erhoben wird (CHF 100 000)

Anhang 2 [Fassung vom 23. 10. 2013]

Zu Artikel 31a

Nicht universitäre Gesundheitsberufe sind:

- a Berufliche Grundbildung (Sekundarstufe II):
1. Assistentin Gesundheit und Soziales EBA und Assistent Gesundheit und Soziales EBA
 2. Fachfrau Gesundheit EFZ und Fachmann Gesundheit EFZ
- b Höhere Berufsbildung (Höhere Fachschule):
1. Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF
 2. Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF
- c Fachhochschulbildung (Fachhochschule):
1. Bachelor of Science in Pflege
 2. Bachelor of Science in Physiotherapie
 3. Bachelor of Science in Ergotherapie
- d Weiterbildungen:
1. Diplomierte Gesundheitsschwester und diplomierter Gesundheitspfleger (NDS HF Pflege, Gesundheitsförderung und Prävention)
 2. Diplomierte Pflegefachfrau Pflegeberatung und diplomierter Pflegefachmann Pflegeberatung (NDS HF Pflegeberatung)
 3. NDK Psychiatrische Pflege und Betreuung
 4. CAS Psychiatrische Pflege
 5. CAS Verbesserung der psychischen Gesundheit
 6. CAS Suizidprävention
 7. CAS HES-SO in Psychogeriatric
 8. DAS Psychische Gesundheit
 9. MAS Mental Health

Anhang 3 [Eingefügt am 23. 10. 2013]

Zu Artikel 31b Absatz 4

Für die Gesundheitsberufe gemäss Anhang 2 geltenden folgende Standards:

Berufsgruppe	Standard in Anzahl Wochen	
Berufsgruppe Pflege und Betreuung, umfassend die Berufe:		
– Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA	8.5 (Wohn- und Pflegeheime)	
– Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ	5.9 (Spitex-Organisationen)	
– Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF		
– Bachelor of Science in Pflege		

Anhang 4 [Eingefügt am 23. 10. 2013]

Zu Artikel 31c Absatz 2

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 2 werden folgendermassen gewichtet:

	Ausbildungsgewicht
Berufswahlvorbereitung	

Einblickstag Gesundheitsberufe	
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe	1.0
Berufliche Grundbildung	
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Vorkurs Berufsmaturität	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität	1.0
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ	1.0
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS	1.0
Praktikum Fachmaturität Gesundheit	1.0
Höhere Berufsbildung	
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF	1.0
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)	1.0
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF	1.0
Fachhochschulbildung	
Diplomierte Pflegefachfrau FH und diplomierter Pflegefachmann FH Bachelor of Science in Pflege	1.0

Anhang 5 [Eingefügt am 23. 10. 2013]

Zu Artikel 31d Absatz 3

Die Aus- und Weiterbildungen in den Gesundheitsberufen gemäss Anhang 2 werden folgendermassen abgegolten:

	Abgeltung pro Lehrstelle oder Ausbildungsgang	Abgeltung pro Ausbildungswoche in CHF	Abgeltung pro Ausbildungstag in CHF
Berufswahlvorbereitung			
Einblickstag Gesundheitsberufe			190.00
Berufswahlpraktika Gesundheitsberufe			95.00
Berufliche Grundbildung		75.34	
Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales EBA		58.02	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ			
Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit Vorkurs Berufsmaturität		109.20	

Fachfrau und Fachmann Gesundheit EFZ mit integrierter Berufsmaturität		273.22	
Fachfrau und Fachmann Gesundheit Erwachsene EFZ		0.00	
Berufspraktikum Fachmittelschule FMS		235.00	
Praktikum Fachmaturität Gesundheit		0.00	
Höhere Berufsbildung			
Eignungspraktikum Höhere Fachschule Pflege			150.00
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF		300.00	
Diplomierte Pflegefachfrau HF und diplomierter Pflegefachmann HF (verkürzte Ausbildung)		300.00	
Diplomierte Aktivierungsfachfrau HF und diplomierter Aktivierungsfachmann HF		300.00	
Fachhochschulbildung			
Zusatzmodule A		0.00	
Bachelor of Science in Pflege		450.00	

Anhang 6 [Fassung vom 30. 10. 2013; entspricht dem bisherigen Anhang 2]

Zu Artikel 41b Absatz 4

Berechnung Bonus-Malus

$G = 1048 * (AAus) + 6485 * (AEL) + 11243 * (AFV) + 3851 * (Lwz) - 146$,

im Minimum aber 180 Franken, wenn sich für einen Sozialdienst bei einer Berechnung gemäss dieser Formel ein Malus ergibt.

G Geschätzte Pro-Kopf-Kosten der betreffenden Sozialdienstregion (abzüglich Platzierungskosten und Kosten für vorsorgliche ambulante Massnahmen) in Franken

AAus Anteil Ausländerinnen und Ausländer der betreffenden Sozialdienstregion

AEL Anteil Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger der betreffenden Sozialdienstregion

AFV Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene der betreffenden Sozialdienstregion

Lwz Leerwohnungsziffer der betreffenden Sozialdienstregion

Wenn $(E \text{ im Dreijahresdurchschnitt}) < (G \text{ im Dreijahresdurchschnitt}) * 0.7$:

Ein Bonus wird ausgerichtet

Wenn $(E \text{ im Dreijahresdurchschnitt}) > (G \text{ im Dreijahresdurchschnitt}) * 1.3$:

Ein Malus ist zu entrichten

Berechnung und Skalierung von E:

E (Skalierte effektive Pro-Kopf-Kosten der betreffenden Sozialdienstregion (SD) abzüglich Platzierungskosten und Kosten für vorsorgliche ambulante Massnahmen der SD)	$(\text{Summe Kanton Bern aller Ensk im Basisjahr 2012}) / (\text{Summe Kanton Bern aller Ensk im betreffenden Jahr}) * \text{Ensk}$
---	--

Ensk (Nicht skalierte effektive Pro-Kopf-Kosten der betreffenden Sozialdienstregion abzüglich Platzierungskosten und Kosten für vorsorgliche ambulante Massnahmen der SD)	((Nettokosten für die betreffende SD gemäss Sozialhilferechnung) – (Überdurchschnittliche Platzierungskosten für den betreffenden SD gemäss Differenzierung der wirtschaftlichen Hilfe)) / (Einwohner betreffender SD)
Überdurchschnittliche Platzierungskosten für die betreffende SD gemäss Differenzierung der wirtschaftlichen Hilfe	(Kosten jedes Dossiers der betreffenden SD mit Platzierungskosten oder Kosten für ambulante Massnahmen, die eine Obergrenze für die SD überschreiten) – (Kosten Obergrenze SD)
Kostenobergrenze SD	Durchschnittliche Nettokosten aller Dossiers der betreffenden SD ohne Platzierungskosten und Kosten für vorsorgliche ambulante Massnahmen.

Anhang 7

24.10.2001 V

BAG 01–77, in Kraft am 1. 1. 2002

Änderungen

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004

20.10.2004 V

BAG 04–82, in Kraft am 1. 1. 2005

21.9.2005 V

BAG 05–110, in Kraft am 1. 1. 2006

Übergangsbestimmungen

1. Die Sozialdienste überprüfen den Anspruch von Personen, die schon vor dem 1. Januar 2006 wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, und setzen die Leistungen aufgrund der neuen Vorschriften bis spätestens 30. Juni 2006 neu fest.
2. Die erste Festsetzung der Bürgergutsbeiträge nach neuem Recht erfolgt für die Periode 2007 bis 2010 auf Grund der Bemessungsperiode 2001 bis 2004.
3. Im Jahr 2006 werden die Bürgergutsbeiträge noch nach den gemäss Artikel 22 der bisherigen Fassung festgesetzten Ansätzen für die Periode 2002-2005 erhoben.

15.1.2007 V

BAG 07–25, in Kraft am 1. 1. 2007

17.1.2007 V

BAG 07–26, in Kraft am 1. 4. 2007

17.10.2007 V

Kantonale Krankenversicherungsverordnung, BAG 07–106 (II.), in Kraft am 1. 1. 2008

9.1.2008 V

BAG 08–16, in Kraft am 1. 1. 2008

4.6.2008 V

BAG 08–68, in Kraft am 1. 7. 2008

Übergangsbestimmung

Die Umstellung der wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, von der Bemessung nach den Richtlinien gemäss Artikel 11 Absatz 1 zur ordentlichen Bemessung nach Artikel 8 ff. der Sozialhilfeverordnung erfolgt gestaffelt:

- a bis spätestens 31. Dezember 2008 für vorläufig Aufgenommene, die bis am 31. Dezember 1997 eingereist sind,
- b bis spätestens 31. Dezember 2009 für vorläufig Aufgenommene, die bis am 31. Dezember 2000 eingereist sind,

c bis spätestens 31. Dezember 2010 für vorläufig Aufgenommene, die bis am 31. Dezember 2003 eingereist sind.

4.3.2009 V

BAG 09–31, in Kraft am 1. 1. 2009

1.7.2009 V

BAG 09–73, in Kraft am 1. 8. 2009

14.10.2009 EV

zum Ausländer- und zum Asylgesetz, BAG 09–123 (Art. 16), in Kraft am 1. 1. 2010

18.1.2010 V

BAG 10–18, in Kraft am 1. 1. 2010

27.4.2010 V

BAG 10–37, in Kraft am 1. 1. 2010

27.10.2010 V

BAG 10–100, in Kraft am 1. 1. 2011

1.3.2011 V

BAG 11–26, in Kraft am 1. 1. 2011

2.11.2011 V

BAG 11–132, in Kraft am 1. 1. 2012

Übergangsbestimmung

Das SOA vergütet den Gemeinden, die eigene Sozialinspektorate führen, im Jahre 2012 eine Besoldungskostenpauschale im Betrag von 128 200 Franken pro anrechenbare Stelle.

14.12.2011 V

BAG 12–9, in Kraft am 1. 1. 2012 bzw. 1. 4. 2012 und 1. 1. 2013

Die Änderung vom 2. November 2011 (BAG 11–132) der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt, unter Vorbehalt der Ziffern 2 und 3, am 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Die Artikel 25c und 25d treten am 1. April 2012 in Kraft.
3. Die Artikel 3a, 3b, 3c, 34, 36, 36a, 37, 38, 38a und 40 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.
4. Die Änderung ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG) [BSG 103.1] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

27.3.2012 V

BAG 12–31, in Kraft am 1. 1. 2012

19.9.2012 V

über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen, BAG 12–78 (Art. 19), in Kraft am 1. 1. 2013

2.4.2013 V

BAG 13–35, in Kraft am 1. 1. 2013

29.5.2013 V

BAG 13–44, in Kraft am 1. 1. 2013

23.10.2013 V

Spitalversorgungsverordnung, BAG 13–91 (Art. 54), in Kraft am 1. 1. 2014

Übergangsbestimmung

Abweichend von Artikel 31i hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung an den Kanton zu leisten, wenn die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung im Jahr 2014 mehr als 25 Prozent unter der Aus- und Weiterbildungsleistung nach Artikel 31f Absatz 1 liegt.

30.10.2013 V

BAG 13–92, in Kraft am 1. 1. 2014

4.12.2013 V

BAG 14–10, in Kraft am 1. 1. 2014